

Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Ergänzungswahlen
zum Großdeutschen Reichstag.
Vom 21. November 1938.

Auf Grund des § 4 des Gesetzes über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag vom 11. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1571) wird verordnet:

I

Wahlzettel

§ 1

(1) Der Wahlzettel für die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag am 4. Dezember 1938 hat folgenden Wortlaut:

**Sudetendeutsche Ergänzungswahl zum
Großdeutschen Reichstag**

Wahlzettel

Bekennst Du Dich zu unserem Führer

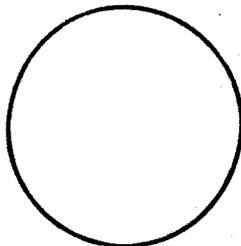
Adolf Hitler

dem Befreier des Sudetenlandes, und gibst Du Deine
Stimme dem Wahlvorschlag der
Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei?

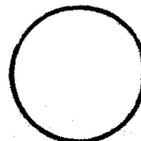
Dieser führt an seiner Spitze folgende Namen auf:

1. Adolf Hitler
2. Konrad Henlein
3. Karl Hermann Frank

Ja



Nein



(Din A 5)

(2) Der Wahlzettel besteht aus weißem oder gelbem Papier.

II

**Stimmschein- (Wahlschein-) Erteilung
an Auslandsdeutsche und Angehörige der Besatzung
von See- oder Binnenschiffen**

§ 2

(1) Außer in den Fällen des § 9 der Reichsstimmordnung erhält einen Stimmschein (Wahlschein) auf Antrag ein sudetendeutscher Wahlberechtigter, der nicht in eine Wählerliste eingetragen oder darin gestrichen ist,

1. wenn er Auslandsdeutscher ist und sich am Wahltag im Inland aufhält,
2. wenn er zur Besatzung von See- oder Binnenschiffen gehört und für keinen festen Landwohnsitz polizeilich gemeldet ist.

(2) Auslandsdeutsche im Sinne des Abs. 1 Nr. 1 sind sudetendeutsche Wahlberechtigte, die im Ausland ihren Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt haben.

(3) Die Bestimmungen gelten nicht für Sudeten-deutsche, die Juden sind oder als Juden gelten (§ 5 der Ersten Verordnung vom 14. November 1935, Reichsgesetzbl. I S. 1333, zum Reichsbürgergesetz).

§ 3

(1) Die Stimmscheine für wahlberechtigte Auslandsdeutsche stellen die diplomatischen oder konsularischen Vertretungen des Reichs oder die Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts im Inland, für See- oder Binnenschiffer die Gemeindebehörde des Aufenthaltsorts aus.

(2) Anträge auf Ausstellung von Stimm Scheinen für Auslandsdeutsche (§ 2 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2) sind auch in größeren Gemeinden noch am letzten Tage vor der Wahl innerhalb der an diesem Tage üblichen Dienststunden entgegenzunehmen und zu erledigen.

(3) Die Tatsache der Erteilung des Stimm Scheins ist auf dem vorgelegten Ausweis, in Reisepässen möglichst auf der letzten Seite, unter Bezeichnung der Wahl zu vermerken. Der Vermerk ist mit Amtsstempel versehen.

§ 4

(1) Über die ausgestellten Stimm Scheine führt die ausstellende Behörde ein Verzeichnis.

(2) Die diplomatische oder konsularische Vertretung des Reichs, die Stimm Scheine nach § 3 dieser Ver-

ordnung erteilt hat, zeigt die Zahl der ausgestellten Stimm Scheine spätestens am Tage nach dem Wahltag dem Reichswahlleiter an.

III

Bahnhofswahlen

§ 5

(1) Für sudetendeutsche Wahlberechtigte mit Stimm Schein (Wahlschein), denen sich keine Möglichkeit zur Stimmabgabe in einem allgemeinen Wahlraum bietet, sind durch die unteren Verwaltungsbehörden auf den folgenden Übergangsbahnhöfen des Altreichs, des Landes Österreich und der sudetendeutschen Gebiete besondere Wahllokale einzurichten (Stimmabgabe im Reiseverkehr):

Nachen Hbf.	Trier
Eranenburg	Lundenburg
Ot. Eylau	Engerau
Emmerich	Bruck a. d. Leitha
Eydtkuhnen	Bruck-Neudorf
Freiburg (Br.)	Radfersburg
Friedrichshafen (Hafenbahnhof)	Spielfeld
Groß-Boschpol (Pommern)	Willach
Kehl	Wleiburg
Konstanz	Feldkirch
Lindau	Lustenau
Marienburg	Jennersdorf
Neubentschen	Sillian
Tilsit	Steinach a. Br.
	Wien (Süd-, Ost-, Nord-, Franz-Josef-Bahnhof)

(2) Für die Stimmabgabe im Reiseverkehr sind die Abstimmungszeiten den Bedürfnissen des Reiseverkehrs entsprechend festzusetzen; die Abstimmungszeiten müssen jedoch innerhalb der 24 Stunden des allgemeinen Wahltags liegen. Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Stimmabgabe im Reiseverkehr.

IV

Bordwahlen

§ 6

(1) Für deutsche Seefahrzeuge, die in das Schiffsregister eingetragen sind und am Wahltag voraussichtlich zehn sudetendeutsche Wahlberechtigte an Bord haben, wird ein Wahlbezirk gebildet, der zum Heimathafen des Schiffes zählt. Die Bildung des

Wahlbezirks und die Ernennung des Wahlvorsiehers und seines Stellvertreters obliegt der für den Heimatort nach § 165 Reichsstimmordnung zuständigen Behörde.

(2) Bordwahlen können in der Zeit vom zehnten Tage vor dem allgemeinen Wahltag bis zum fünften Tage nach diesem stattfinden. § 111a Abs. 5 und 6 Reichsstimmordnung gelten sinngemäß.

(3) Zur Teilnahme an der Bordwahl sind die sudetendeutschen Personen wahlberechtigt, die im Besitz eines Wahlscheins sind.

(4) Während des Aufenthalts des Schiffes im Hafen eines fremden Staates oder in seinen Hoheitsgewässern findet eine Bordwahl nicht statt.

(5) Im übrigen gelten die allgemeinen Wahlvorschriften auch für die Bordwahl.

V

Seemannswahlen

§ 7

(1) Als Seeleute im Sinne des § 111a Reichsstimmordnung sind, wenn sie die Wahlberechtigung zur sudetendeutschen Ergänzungswahl besitzen, auch zu behandeln:

- a) Handelschiffskapitäne, die sich durch ihr Patent ausweisen, und alle sonstigen zur Besatzung eines Handelschiffes gehörenden Personen mit Daueranweis über ihren Beruf;
- b) die Besatzung von fiskalischen Leuchttürmen und Wasserfahrzeugen auf Seewasserstraßen und in Küstengewässern;

Berlin, den 21. November 1938.

Der Reichsminister des Innern

Frid

c) die Zivilbesatzung der Leuchttürme und der Schiffe der Kriegsmarine (Werft-, Lotsendampfer, Wasserprähme, Feuerchiffe);

d) die Zivilbesatzung der Kriegsschiffe (Friseur, Köche, Kantinenpächter, Handwerker usw.) sowie alle sonstigen planmäßig oder überplanmäßig auf Kriegsschiffen eingeschifften Stimmberechtigten;

e) die dienstlich an Bord eines Handelsschiffes befindlichen, nicht zur Besatzung gehörenden Personen (z. B. Postbeamte).

(2) Die im Abs. 1 unter b bis e aufgeführten Personen sind zur Stimmabgabe nach § 111a Reichsstimmordnung zuzulassen, wenn sie neben dem Stimmschein (Wahlschein) eine Bescheinigung der zuständigen Dienststelle vorlegen, daß sie aus dienstlichen Gründen am Wahltag ihr Stimmrecht an Land nicht ausüben können.

(3) Zur Verhinderung von Doppelabstimmungen ist bei Seeleuten die Teilnahme an der Ergänzungswahl im Seefahrtsbuch zu vermerken.

VI

Schlussbestimmung

§ 8

Der Reichsminister des Innern kann die näheren Bestimmungen über die Durchführung des Gesetzes über die Ergänzungswahlen zum Großdeutschen Reichstag, soweit sie nur die sudetendeutschen Gebiete betreffen, im Verordnungsblatt für die sudetendeutschen Gebiete veröffentlichen.

§ 9

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. November 1938 in Kraft.

Durchführungsverordnung über die Sühneleistung der Juden

Vom 21. November 1938

Auf Grund des § 2 der Verordnung über eine Sühneleistung der Juden vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1579) und auf Grund des § 3 der Verordnung zur Wiederherstellung des Straßenbildes bei jüdischen Gewerbebetrieben vom 12. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1581) wird im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister und den übrigen beteiligten Reichsministern hierdurch verordnet:

§ 1

Abgabepflicht

(1) Die Kontribution von einer Milliarde Reichsmark wird als Vermögensabgabe von den Juden deutscher Staatsangehörigkeit und von den staatenlosen Juden eingezogen (Judenvermögensabgabe).

(2) Abgabepflichtig ist jeder Jude (§ 5 der Ersten Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 14. November